

Name: Rebekka Hartmann  
Organisationseinheit: Stabsstelle Steuerung und Qualitätssicherung  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Mozartstraße 1, Zi. 209  
Telefon/Fax: 03471 684-3412/684-2880  
E-Mail: [rhartmann@jc.kreis-slk.de](mailto:rhartmann@jc.kreis-slk.de)

Datum: 1. Juli 2022

## PRESSEMITTEILUNG

Nr. 09/22

### Neuen Rentenbescheid unverzüglich beim Jobcenter einreichen

#### Rente steigt zum 1. Juli 2022

Mit der jährlichen Rentenanpassung steigen die Bezüge der Rentnerinnen und Rentner zum 1. Juli diesen Jahres in Westdeutschland um 5,35 Prozent und in Ostdeutschland um 6,12 Prozent.

Altersrentnerinnen und -rentner erhalten zwar keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Allerdings wird die Rente gegebenenfalls als Einkommen der Mitglieder einer gemeinsam bestehenden Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Mit der jährlichen Rentenanpassung steigen zudem die Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- und Unfallrenten von Arbeitslosengeld II- und Sozialgeldbeziehern. Entsprechend führt die Erhöhung der Rentenleistung unter Umständen zur Änderung des SGB II-Anspruchs der Bedarfsgemeinschaft.

Leistungsbescheide betroffener SGB II-Bezieher ergehen bezüglich der zu berücksichtigenden Rente zunächst vorläufig. Die entsprechende Erhöhung wird dazu ab Juli 2022 pauschal auf die derzeitige Rente aufgeschlagen.

Zusätzlich zur jährlichen Rentenanpassung wurde zu Jahresbeginn 2021 die sogenannte Grundrente eingeführt. Menschen, die trotz vieler Arbeitsjahre bisher wenig Rente bekommen, sollen damit einen Zuschlag zur gesetzlichen Rente erhalten. Das entsprechende Gesetz trat bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft. Da die Umsetzung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, werden einige Rentner die entsprechenden Bescheide erst Ende 2022 erhalten, heißt es auf der Internetseite der

Deutschen Rentenversicherung. In jedem Fall erfolgt eine Nachzahlung für Ansprüche, die ab Januar 2021 bestehen. Die Grundrente muss nicht beantragt werden. Die Rentenversicherung prüft selbstständig, ob ein Anspruch besteht. Die Grundrente wird, wie alle anderen Renten, auf das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld angerechnet. Allerdings wird auch hier ein Freibetrag zu Gunsten der Bezieherinnen und Bezieher berücksichtigt.

Zum Abgleich und zur gegebenenfalls notwendigen Korrektur des Renteneinkommens in der Leistungsberechnung ist der (Änderungs-) Bescheid des Rentenversicherungsträgers von den betreffenden Leistungsberechtigten unverzüglich nach Erhalt postalisch oder per E-Mail beim Jobcenter Salzlandkreis einzureichen. Es besteht hier eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.